

REGELWERK FÜR DIE EINSTUFUNG VON FILMEN, DIE ZUM ERSTEN MAL IN EINEM BELGISCHEN KINO VORGEFÜHRT WERDEN

Kapitel I: Einstufung

Artikel 1

§ 1. Der Filmverleiher stuft jeden Film, der zum ersten Mal in einem belgischen Kino vorgeführt wird und für den er die Rechte erworben hat, nach dem von den zuständigen Behörden festgelegten Klassifizierungssystem ein. Wenn das Klassifizierungssystem dies verlangt, belegt der Verleiher dazu Ausbildungsgänge und nimmt an Bewertungen teil.

§ 2. Wenn kein Filmverleiher beteiligt ist, kann der Produzent die Einstufung übernehmen, insofern er über die Filmrechte verfügt. Wenn das Klassifizierungssystem dies verlangt, belegt der Produzent dazu Ausbildungsgänge und nimmt an Bewertungen teil.

§ 3. In Abweichung von §§ 1 und 2 kann der Produzent den Film einstufen, auch wenn ein Verleiher beteiligt ist, unter der Bedingung, dass er die verlangten Ausbildungsgänge und Bewertungen belegt und die Haftung deutlich festgelegt wird.

§ 4. In Abweichung von §§ 1, 2 und 3 kann das Sekretariat für die Einstufung von Filmen in Ausnahmefällen die Einstufung eines Films auf Ersuchen des Anbieters, der über die Rechte verfügt, übernehmen.

§ 5. Die Einstufung hat in einem möglichst frühen Stadium stattzufinden, damit die Alterseinstufung und die Inhaltseinstufung im Kino und auf der Internetseite öffentlich eingesehen werden können, wenn der Film Premiere feiert.

Kapitel II: Kommunikation

Artikel 2

§ 1. Wenn die Weiterleitung der Filmeinstufung zur Internetseite nicht automatisch erfolgt, teilt der Verleiher dem Sekretariat für die Einstufung von Filmen innerhalb von sieben Tagen vor der ersten Vorführung in einem belgischen Kino mit, wie der Film eingestuft ist.

§ 2. Der Verleiher informiert den Kinobetreiber über die Einstufung.

§ 3. Der Verleiher sorgt dafür, dass die Einstufung auf allen Werbe- und Informationsträgern für den

Film, besonders auf Plakaten, Ankündigungen im Internet, Webseiten, Trailern, Zeitungen und Werbungen, angegeben wird und hält dabei die Vorschriften des Sekretariats für die Einstufung von Filmen ein, damit die Einstufung deutlich sichtbar und erkennbar wird. Die Redaktionen sind für die korrekte Wiedergabe der vom Verteiler angegebenen Einstufungen verantwortlich.

§ 4. Wenn kein Verteiler beteiligt ist, ist der Produzent, der laut Artikel 2 § 2 für die Einstufung einsteht, verantwortlich für die §§ 1 bis 3 dieses Artikels.

Artikel 3

§ 1. Der Kinobetreiber teilt der Öffentlichkeit die Einstufung mit, damit sie beim Kauf einer Eintrittskarte über die Einstufung Bescheid weiß. Der Kinobetreiber teilt mindestens bei der Bekanntmachung des Filmprogramms am Empfang, an den Eintrittskartenverkaufsstellen, auf der Internetseite und im elektronischen Verkaufsumfeld mit, wie der Film eingestuft ist. Der Kinobetreiber hält dabei die Vorschriften des Sekretariats für die Einstufung von Filmen ein, damit die Einstufung deutlich sichtbar und erkennbar wird.

§ 2. Der Kinobetreiber projiziert die Einstufung auf die Leinwand vor der Vorführung des betreffenden Films und hält dabei die Vorschriften des Sekretariats für die Einstufung von Filmen ein, damit die Einstufung deutlich sichtbar und erkennbar wird.

§ 3. Der Kinobetreiber sorgt dafür, dass sowohl das Verkaufspersonal als das Betreuungspersonal Bescheid weiß über die Einstufungen und die Bedeutung des Klassifizierungssystems.

Artikel 4

§ 1. Für die Mitteilung der Klassifizierung verwenden der Verteiler (oder gegebenenfalls der Produzent) und der Kinobetreiber die Piktogramme und reproduzieren sie so, wie sie ihnen vom Sekretariat für die Klassifizierung der Filme und gemäß den definierten technischen Anforderungen übermittelt wurden.

§ 2. Die Alterseinstufung wird immer zusammen mit maximal drei Inhaltseinstufungen mitgeteilt. Es werden die Inhaltsklassifikationen angegeben, die bei der Analyse als die Wichtigsten erachtet wurden..

Kapitel III: Trailer

Artikel 5

§ 1. Der Verteiler (oder gegebenenfalls der Produzent) teilt dem Kinobetreiber, der den Trailer vorführen wird, mit, wie der Trailer eingestuft ist.

§ 2. Der Kinobetreiber darf keine Trailer ausstrahlen, deren Altersbegrenzung weniger restriktiv ist als die Altersbegrenzung des danach gezeigten Films.

Kapitel IV: Beschwerden

Artikel 6

§ 1. Jede Person, die ein Interesse nachweisen kann, kann Beschwerde gegen eine seines Erachtens falsche Einstufung, gegen das Fehlen einer Einstufung oder gegen eine falsche Mitteilung der Einstufung einreichen.

§ 2. Anonyme Beschwerden werden nicht behandelt.

§ 3 Die Beschwerde wird innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, wo sich der Beschwerdeführer durch einen möglichen Verstoß benachteiligt fühlt, schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Sekretariat für die Einstufung von Filmen eingereicht.

Artikel 7

§ 1. Der Beschwerdeausschuss prüft, ob die Klassifizierung vorgenommen wurde, beurteilt, ob die Klassifizierung auf der Grundlage des Klassifizierungssystems korrekt vorgenommen wurde und ob die Klassifizierung von jeder Partei korrekt übermittelt wurde

§ 2. Die für die Einstufung verantwortliche Person sorgt auf eigene Kosten dafür, dass der Beschwerdeausschuss Kenntnis vom Film nehmen kann. Wenn es sich nicht um einen niederlandischsprachigen, französischsprachigen oder deutschsprachigen Film handelt, muss dieser in mindestens einer der drei amtlichen Landessprachen Untertitelt oder Nachsynchronisiert sein.

§ 3. Die Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, kann innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sie Kenntnis von der Beschwerde genommen hat, eine Verteidigungsschrift beim Sekretariat einreichen.

§ 4. Wenn das Sekretariat die Frist für die Behandlung der Beschwerde und für die Verteidigungsschrift verlängert, wird der Kläger darüber informiert.

§ 5 Die nach der Behandlung einer Beschwerde erfolgte Entscheidung wird bekanntgemacht.

Artikel 8

§ 1. Bei einer falschen Einstufung kann der Beschwerdeausschuss folgende Sanktionen gegen den Anbieter verhängen:

- eine Neueinstufung,
- eine Veröffentlichung der Entscheidung,
- eine Warnung,
- ein Bußgeld von mindestens 250 Euro und höchstens 3.0000 Euro.

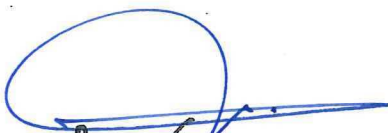
§ 2. Bei falscher Mitteilung der Einstufung kann der Beschwerdeausschuss folgende Sanktionen gegen den Anbieter oder den Kinobetreiber verhängen:

- die Verpflichtung, die richtige Einstufung mitzuteilen;
- eine Warnung,
- eine Veröffentlichung der Entscheidung,
- ein Bußgeld von mindestens 250 Euro und höchstens 3.0000 Euro.

§ 3. Wurde die Klassifizierung in Deutschland auf der Grundlage des deutschen Klassifizierungssystems gemäß Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegt, kann die Beschwerdeausschuss vom Anbieter verlangen, dass er den betreffenden Film nach dem in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens genannten Klassifizierungssystem klassifiziert;

§ 4. Das Bußgeld ist innerhalb des ersten Monats nach Mitteilung der Sanktion zu zahlen.

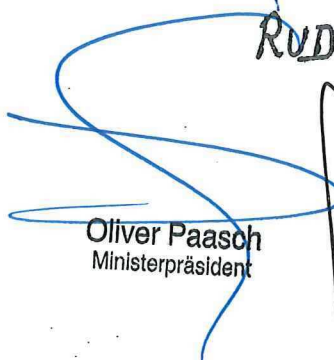
§ 5. Die kassierten Beträge gehen an das Sekretariat für die Einstufung der in belgischen Kinos vorgeführten Filme.

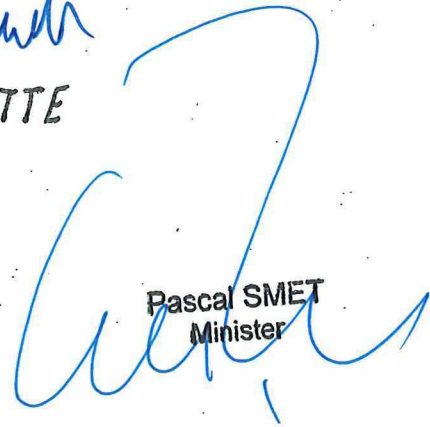

ALBA GREOLI

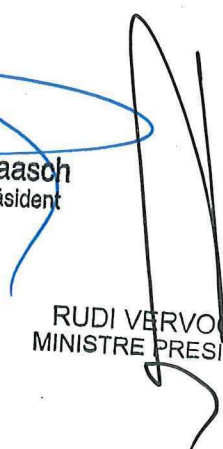
ENDE

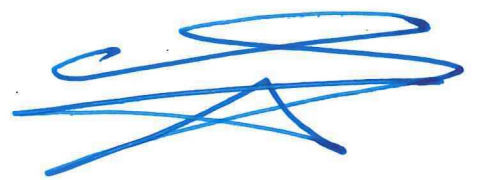

RUDY DEMOTTE

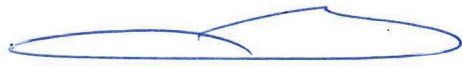

G. HOULGROUX


Oliver Paasch
Ministerpräsident


Pascal SMET
Minister


RUDI VERVOORT
MINISTRE PRESIDENT


C. FREY


J. Weykuns


J. van G. 712